



Mario Engelhardt, Bussardweg 10, D-90596 Schwanstetten

Markt Schwanstetten
Bürgermeister Robert Pfann
Marktgemeinderat Schwanstetten
Pressevertreter

D-90596 Schwanstetten

Fraktionssprecher

Mario Engelhardt
Bussardweg 10
D-90596 Schwanstetten

Tel.: 0178 3305220

e-mail: mario.engelhardt35@t-online.de
<http://www.gruene-schwanstetten.de>



Schwanstetten, den 22.06.2020

Antrag zu einer Abstandsregelung der P 53 „Juraleitung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfann, sehr geehrte Marktgemeinderäte*Innen,
sehr geehrte Pressevertretung!

Als Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, stellen wir nachfolgenden Antrag zur
Thematik P 53 „Juraleitung“, Ersatzneubau einer 380 KV Höchstspannungsleitung
durch Tennet TSO Bayreuth.

Nach den Aussagen von TENNET in den Webinaren am 17. und 18.6. sowie vom
22.6. bis 02.07.20 wird klar, dass TENNET zu 100% vom Bau der P 53 „Juraleitung“
aus geht. (Begründungen hierfür in den Webinaren)

In den für Schwanstetten dargestellten Varianten, wird deutlich, dass Mittelhembach
mit deutlich unterschrittenem Mindestabstand weiter in den Planungen vorhanden ist.
Selbst eine Prüfung und evtl. Zulassung des Erdkabelverfahrens ist hier nicht
ausgeschlossen. Bei der 2. Umfahrv Variante um Schwanstetten herum, wird das
Gewerbegebiet „In der Alting“ ebenfalls keinen gebotenen Mindestabstand erhalten.
Darum wollen wir den bestehenden Gemeinderatsbeschluss erweitern.

Antrag:

Der Marktgemeinderat Schwanstetten beauftragt den Bürgermeister Herrn Robert
Pfann und die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, die bestehende Ablehnung
der Trassenvarianten des P 53 Ersatzleitungsneubaus auf eigenem Gemeindegebiet
zu ergänzen / abzuändern:

- Neben der Aufrechterhaltung der absoluten Ablehnung eines
Ersatzleitungsneubaus der P 53 „Juraleitung“ auf Gemeindegebiet, wird eine
absolute Abstandseinhaltung zu Wohngebäuden von mindestens 400 Metern
Abstand für Freileitungsbau gefordert.



Begründung:

Da mittlerweile fest davon auszugehen ist, dass die P 53 „Juraleitung“ als Ersatzneubau kommen wird, möchten wir nachfolgend einige, diese Annahme verstärkend aufführen und unseren Antrag als notwendig anzuerkennen und mit einer positiven Abstimmung zu unterstützen.

Der geplante „Ersatzneubau“ und der generelle Netzausbau in Deutschland wird nicht nur von Bürgern, Kommunen, Politikern und Energieversorgern in Frage gestellt. Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger erließ einen Verfahrensstopp für die Juraleitung „bis der Bedarf von der Bundesnetzagentur überprüft und eindeutig bestätigt wird.“ (Schreiben vom 22.05.2020 StWiMi Aiwanger an Bgm. Dr. Hundsdorfer, Mühlhausen).

Weiter heißt es in dem Schreiben, dass die Bundesnetzagentur an allgemeingültige Grundsätze unseres Stromversorgungssystems gebunden ist. Diese sind: Übergeordnete energiepolitische Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Bezahlbarkeit. „Auf dieser Basis kommt die Bundesnetzagentur gemäß der Bedarfsbestätigung vom Dezember 2019 zu dem Ergebnis, dass die Netzverstärkungsmaßnahme Juraleitung erforderlich ist. Eine Grundlage für einen weiteren Verfahrensstopp liegt insofern nicht mehr vor.“

Die N-ERGIE Nürnberg nahm in einer Telefonkonferenz mit Teilnehmern der BI-Allianz P53 und dem Bürgermeister von Mühlhausen a. d. Sulz, Dr. Martin Hundsdorfer, zu einem Informations- und Meinungsaustausch über die Juraleitung Stellung.

Hier einige Auszüge aus dem von der N-ERGIE schriftlich bestätigten Konferenzprotokoll, das veröffentlicht werden durfte:

- Vor dem Hintergrund eines systemisch verfolgten Ansatzes, kann die N-ERGIE derzeit nicht sagen ob die Juraleitung überflüssig oder notwendig ist. Die Frage, ob die Juraleitung überflüssig sei, wird von der N-ERGIE daher weder verneint, noch bejaht.
- Die N-ERGIE widerspricht angesichts des Alters der Juraleitung nicht einem möglichen Erneuerungsbedarf. Der Lebenszyklus tragender Stahlbauten ist physikalisch zeitlich begrenzt. Neue Leitungskabel sind häufig schwerer und erfordern an die tragenden Elemente andere statische Erfordernisse.
- Die N-ERGIE hat absolutes Verständnis, dass sich die Wohnbevölkerung in der Nähe der Juraleitung Sorgen um ihre Gesundheit macht, da bei der Leitungsmodernisierung (selbst wenn diese 220 kV bleiben sollte), die gegenwärtigen Abstände zur Leitung zu knapp bemessen sind.

*Dr. Jure, BiP3 Schwanstetten wird den Brief an N-Ergie wg. den
Zitierten Aussagen von dort zur Stellungnahme liefern. Ist das in
Ordnung? Ja, der Antrag ist öffentlich gestellt worden.
Anschließend erhalten wir die Benützung von ~~der~~ Bi-Schwanstetten.*



Newsletter der BI P 53 Schwanstetten vom 02.06.2020

Auszüge aus einem Gespräch mit MdL Volker Bauer:

Der grundsätzliche Bedarf der Juraleitung wird von MdL Bauer nicht ausgeschlossen, aber deren überdimensionierten Ausbau auf 380 kV. Deshalb wäre aus seiner Sicht die favorisierte Lösung das NOVA Prinzip, also eine Netzoptimierung, bzw. eine Leistungsauflastung auf der bestehenden Trasse. Somit wäre die Maßnahme zum einen am verträglichsten und zum anderen auch am kostengünstigsten.

Der 400 m Abstandsregelung werde, so MdL Bauer, in Bayern nicht „in Stein gemeißelt“ kommen. Durch die Art der Besiedelung in Bayern wäre mit einer fixen Abstandsregelung der Bau der Trassen gar nicht mehr möglich.

In einer weiteren Darstellung, wird deutlich, **weshalb** eine Ergänzung auf einen **Mindestabstand von 400 m** erfolgen muss!

Nach derzeitigem Stand, läuft die Planung zum Ausbau der P 53 ungehindert weiter. Ein durch „Covid 19“ – Pandemie begründetes Gesetz zur „Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid 19 Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), vereinfacht die weiteren Planungsentwicklungen der „Juraleitung“ zu einer 380 KV Leitung unter einschränkender Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand 01.01.2020 besagt unter 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen:

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig *unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung* sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende *Wohnumfeldqualität* der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- **Mindestens 400 Meter zu**
 - A) *Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuches*, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig.
 - B) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - C) Gebiete die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- Mindestens 200 Meter zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.



In einer vom deutschen Bundestag beauftragten Studie¹ führt das ECOLOG-Institut auf Seite 75 aus:

„Eine deutliche Verbesserung im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes würde die Umsetzung des **Vorschlags aus dem Bundesamt für Strahlenschutz** bringen, den Beitrag **neuer oder wesentlicher** veränderter Hochspannungsleitungen soweit zu begrenzen, dass die durch den Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ohnehin vorhandene **Hintergrundbelastung nicht wesentlich** erhöht wird.“

„Dies würde auf einen faktischen **anlagebezogenen** Vorsorge- oder Beurteilungswert von **0,1 µT** hinauslaufen.“

Was passiert, wenn man die Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz ignoriert?

Auf Seite 20 aus dem EMF-Handbuch des ECOLOG-Institutes werden in einem Diagramm die gesundheitliche Auswirkungen und biologische Effekte durch niederfrequente Felder verdeutlicht, die oberhalb des empfohlenen Vorsorgewertes von 0,1 µT Magnetflussdichte auftreten können.

Konsistente Hinweise bei:

- Störungen des Hormonsystems
- Störungen des Zentralen Nervensystems
- Kanzerogenität

Starke Hinweise bei:

- Zelluläre Stressreaktion
- Neurodegenerative Erkrankungen

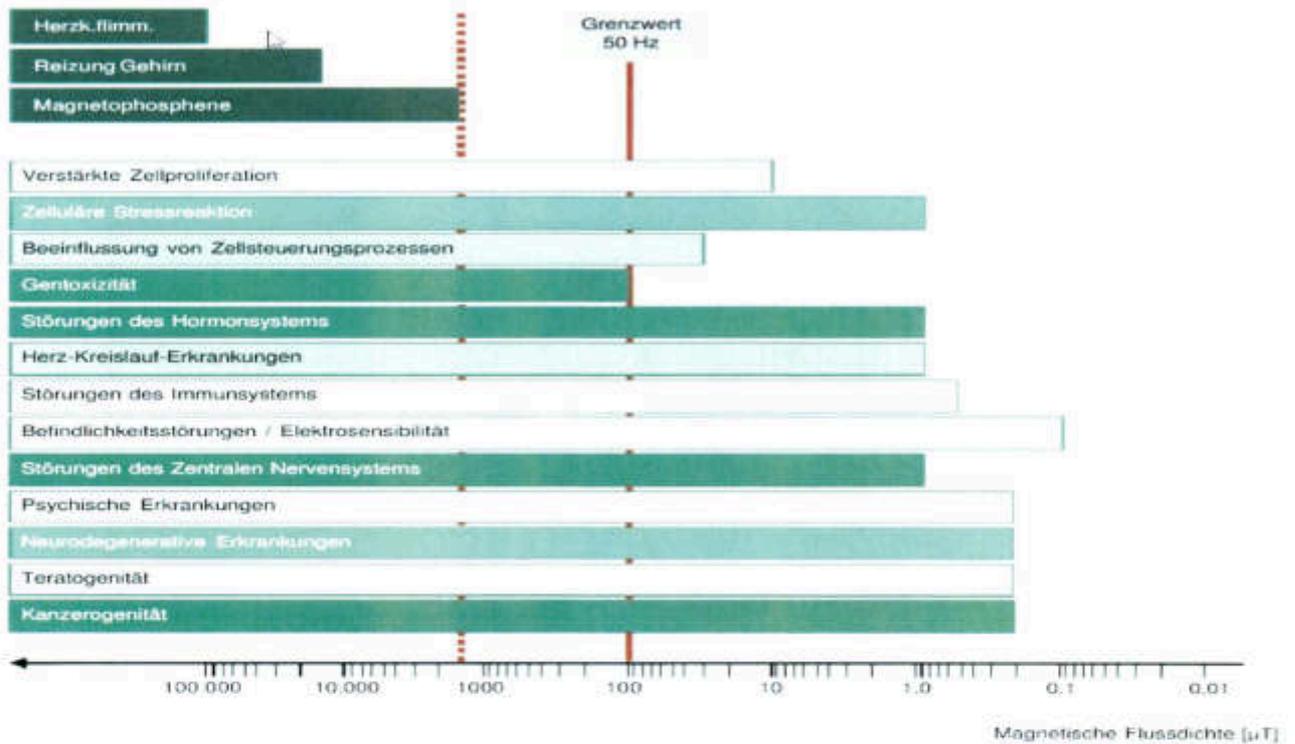
Hinweise bei:

- Beeinflussung von Zellsteuerungsprozessen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen

¹ [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung
Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013)

Auftraggeber: Deutscher Bundestag

Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH

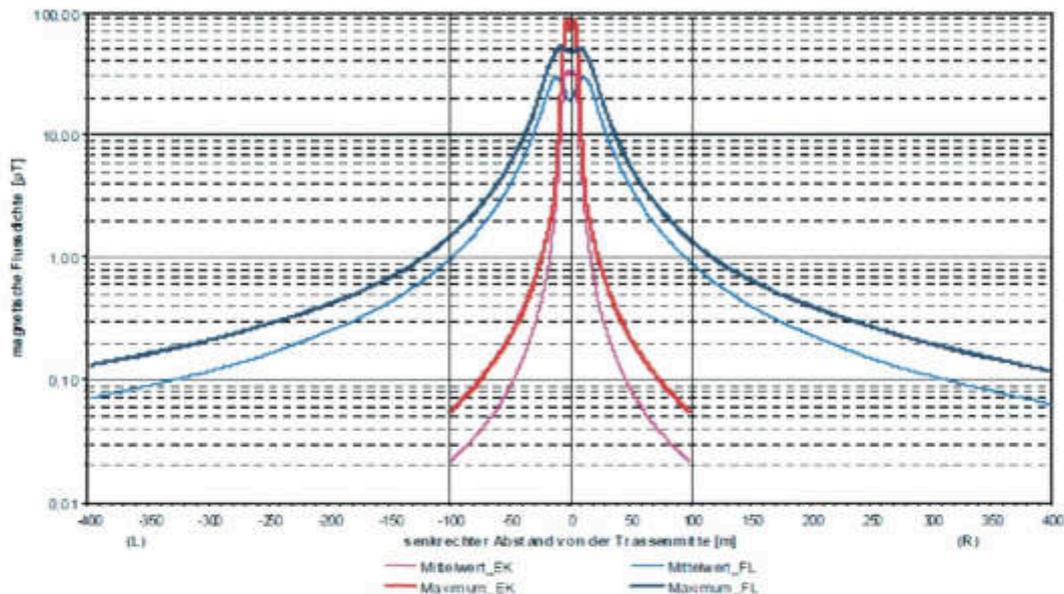


© 2006 ECOLOG-Institut in: EMF-Handbuch, Seite 20

Der im Gegensatz zu Bayern in Niedersachsen als **Muss-Vorschrift** („... sind einzuhalten.“) vorgeschriebene 400-Meter-Mindestabstand zwischen Wohnbevölkerung und Höchstspannungsleitungen lässt sich auch aus einem weiteren Gutachten des ECOLOG-Instituts von 2010 eindeutig ableiten:



MAGNETISCHE FELDER AN 380/220 KV FREILEITUNGS- (FL) UND ERDKABELTRASSEN (EK)
MAXIMALWERT- UND MITTELWERT-QUERPROFILE FÜR DEN MAXIMALEN BETRIEBSZUSTAND



© ECOLOG-Bericht, BfS-360850S0311 (2010), Abbildung 3/168a

Das Diagramm zeigt den (durchschnittlichen) Strahlungsverlauf von 15 Freileitungen im Vergleich zu 8 Erdkabelanlagen. Das Magnetfeld ist bei Erdverkabelung zwar schmaler, aber erreicht den gesundheitlich unbedenklichen Grenzwert von $0,1 \mu\text{T}$ bei knapp 100m. Bei Freileitungen wird der Vorsorgewert dauerhaft erst mit einem Mindestabstand ab ca. 400m eingehalten.

Analog zu Freileitungen ist somit auch bei Erdkabel ein wenngleich geringerer Mindestabstand, zwingend einzuhalten. Im bayerischen LEP ist demnach eine Regelungslücke erkennbar, da die Legislative versäumte, Mindestabstände für Erdkabel vorzusehen.

Mit den oben dargestellten Diagrammen wird deutlich, dass erst bei einem Abstand von 400/100 Metern (Freileitung/Erdkabel) der wissenschaftlich ermittelte und auch vom BfS empfohlene Vorsorgewert von $0,1 \mu\text{T}$ magnetische Flussdichte erreicht werden kann.



Fazit:

Ein „Ersatzneubau“ der P 53 wird kommen. Welche tatsächliche Trassenvariante kommen wird, ist selbst nach der Vorstellung TenneT's vom 18.06.2020 noch nicht eindeutig geklärt. Dass ein Mindestabstand gemäß den Vorgaben des LEP eingehalten wird, ist den vorangehenden Darstellungen nicht zu entnehmen.

In den Webinaren wurde zwar angedeutet, dass bei der Unterschreitung der Mindestabstände die Erdkabeloption überprüft wird - sofern das unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit überhaupt eine Option darstellt - eine Garantie auf Umsetzung lässt sich davon aber nicht ableiten (nur die Prüfung).

Dies alles berücksichtigend ist festzuhalten, dass ein klares „Nein, zur P 53 „Juraleitung“ nicht mehr ausreicht. Egal wo die Trasse tatsächlich gebaut werden wird, ist es notwendig die gebotenen Mindestabstände einzuhalten. Deshalb sollte jede Kommune, jede Bürgerinitiative, jede Partei, die sich den Werten des Grundgesetzes verpflichtet sieht, diese Mindestabstände fordern und umsetzen helfen.

Die Behauptung, die verpflichtende Einhaltung von Mindestabständen würde den Trassenbau in Bayern verhindern, darf nicht unkritisch toleriert und allgemeingültig anerkannt werden – vor allem wenn kein Nachweis für eine solche Behauptung erbracht wird.

Erst muss in einem neuen Planungsverfahren, also nicht in einer vereinfachten „Ersatzneubauplanung“, die Möglichkeit klar geprüft und abgesteckt werden, ob es nicht doch möglich wäre, die geforderten Mindestabstände einzuhalten. Bei der derzeitigen Katastrophensituation unter Covid 19, wurden Milliarden an Summen bereitgestellt um unser Land, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Erkrankungsfälle mit Todesfolge zu verhindern.

Auch aus dieser Erfahrung heraus gilt es darüber hinaus, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden und Gefahren zu schützen - egal wo eine Trasse entstehen soll.

Die Zweifel an den derzeit geplanten Stromtrassen und letztlich an dem gesamten Netzausbau in Deutschland und in Europa sind im Grunde berechtigt. Jene, die den Netzausbau als zwingend ansehen, haben jedoch auch Argumente, die von den bundespolitischen Entscheidern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zurückgewiesen werden. Es kommt auf den Ansatz an, wie wir in Deutschland und Europa die Energieversorgung der Zentren und Landkreise sicherstellen wollen. Dezentral? – Zentral?

Mit Übertragungsnetzbetreibern, die die dezentral organisierten regionalen Energielieferanten miteinander verbinden? Sind Mischformen system-bedingt notwendig oder behindern sie den weiteren dezentralen Netzausbau?

Welche Variante auch immer! Gerade aus kommunal-politischer Sicht sind wir in besonderem Maße dem Vorsorgeprinzip für unsere Bevölkerung verpflichtet – die beiden Schutzgüter Mensch & Natur müssen somit oberste Priorität haben!

Mario Engelhardt
Bündnis 90 / Die Grünen